



Finance Forum Zürich, 22.9.2026

Workshop

Internationale Sanktionen und die Finanzbranche

Florian Ebner

Marco Lettenbichler

Günther Schaunig

Case Study (1/2)

Der vermögende russische Industrielle **Iwan Iwanowitsch Iwanow** hat seinen Lebensmittelpunkt vor mehreren Jahren in die Schweiz verlegt. Mit dem Erlass des 21. Sanktionspakets wird **Iwanow** am 23.7.2026 überraschend in die Ukraine-Sanktionen der EU aufgenommen. In der Folge ergänzen sowohl die Schweiz als auch Liechtenstein seinen Namen auf der Liste sanktionierter Personen.

Geschäftlich ist **Iwanow** zu 100% an der **Industrie Holding S.A.** mit Sitz in Panama beteiligt, die wiederum 100% der Aktien der Schweizer **Industrie AG** hält. Am 15.8.2026 wendet sich ein Geschäftsleiter der **Industrie AG** an die **CH-Bank**, weil er einen Betriebsmittelkredit für das Unternehmen aufnehmen möchte.

Privat unterhält **Iwanow** bei der Schweizer **CH-Bank** und bei der liechtensteinischen **FL-Bank** Konten und Depots mit Vermögenswerten im Gesamtwert von ca. CHF 23 Mio. Bei der Schweizer **CH-Versicherung** hat **Iwanow** zudem eine Krankenversicherung abgeschlossen, für die er monatlich Prämien entrichtet.

Case Study (2/2)

Einen Teil seines Vermögens hat Iwanow zudem einer Stiftung gewidmet. Die Stiftung wurde nach liechtensteinischem Recht errichtet und wird auch dort von einem Treuhandunternehmen verwaltet.

Im September 2026 geht Iwanow bei den europäischen Gerichten erfolgreich gegen die Aufnahme in die Sanktionsliste vor und wird letztendlich von der Liste gestrichen. Allerdings scheint Iwanow weiterhin auf der US-amerikanischen «Specially Designated Nationals and Blocked Persons List» (SDN-List), die Teil der Ukraine-Sanktionen der USA ist, auf.



Strafbarkeitsrisiken

Dr. iur. Günther Schaunig, BA

Professur für Wirtschaftsstrafrecht, Compliance und Digitalisierung
Liechtenstein Business Law School
Universität Liechtenstein

© European Central Bank, www.ecb.europa.eu

Was ist strafbar?

KERNSTRAFRECHT – Strafgesetzbuch (StGB)

STRAFBARKEIT

Was ist strafbar?

KERNSTRAFRECHT – StGB

Übereinkommen ausserhalb des StGB

STRAFBARKEIT

obj. TB-
Merkmal



Was ist strafbar?

Art 49 und Art 50 Abs 1 BSt m FL Naturschutzgesetz

Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe:
diverse schwerwiegende Eingriffe in den
Naturhaushalt

Busse bis zu 50 000 Franken: Verletzung der
Bestimmungen der auf der Grundlage dieses
Gesetzes erlassenen Verordnungen

AUCH Fahrlässigkeit strafbar!

Art 4 iVm Art 6 FL Verordnung über das Naturschutzgebiet «Mareewiesen» in Vaduz

Auf den geschützten Flächen ist es verboten,
Pflanzen auszureissen, auszugraben, zu pflücken
oder deren Standort zu beeinträchtigen.

Verstösse gegen Art 3 bis 5 dieser Verordnung
werden, sofern nicht eine strafbare Handlung
nach Art 49 des Gesetzes vorliegt, nach Art 50
des Gesetzes bestraft.

Was ist strafbar?

KERN-Strafrecht (StGB) + NEBEN-Strafrecht

STRAFBARKEIT

obj. TB-
Merkmal

«Blankett-Strafnorm»

Tatbestand erst zusammen mit der konkretisierenden Norm vollständig

Vollständigkeit ergibt sich erst zusammen mit dem Verweisungsobjekt

Was ist strafbar?

Kern-Strafrecht

- Strafgesetzbuch
- SELTEN: Verweis auf Vorschriften AUSSERHALB der Strafbestimmungen
- Strafbestimmung «selbsterklärend»
- Diebstahl, Betrug, Vergewaltigung, etc
- KAUM Dynamik

Neben-Strafrecht

- Strafbestimmungen AUSSERHALB Strafgesetzbuch
- Spezialgesetze Bund + Kantone
- REGELFALL: Verweis auf Vorschriften AUSSERHALB der Strafbestimmungen (= «Blankett-Strafnorm»)
- Strafnorm also unvollständig
- Konkretisierung des strafbaren Tatbestands erst durch **Verweis auf andere Vorschrift aus demselben (oder anderem!) Neben-Rechtsakt**
- VIEL Dynamik

Neben-Rechtsakte

- Gesetze
- Verordnungen
- Nationale Rechtsakte
- Supranationale Rechtsakte
- VIEL Dynamik

Was ist strafbar?

Kern-Strafrecht (StGB)

Neben-Strafrecht
Strafnormen ausserhalb des
StGB, zB CH EmbG + FL ISG

Neben-Rechtsakt
Verordnung, die aufgrund von
CH EmbG + FL ISG erlassen wird



Was ist strafbar?

Kern-Strafrecht

- X

Neben-Strafrecht

- CH Bundesgesetz vom 22. März 2002 über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (**CH Embargogesetz, CH EmbG**)
- FL Gesetz vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (**FL ISG**)

Neben-Rechtsakte

- CH Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine vom 4. März 2022 / Aktuelle Fassung vom 1.9.2026 (**CH Ukraine-VO**)
 - VIEL Dynamik
 - 78 (!) Änderungen seit 2022
 - UMFANGREICH
 - ANHÄNGE (!)
- FL Verordnung vom 10. März 2022 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (**FL Ukraine-VO**)

Abgrenzung Vorsatz und Fahrlässigkeit

- Art 12 CH StGB

(1) Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

(2) Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

(3) Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

- **Abgrenzung** Vorsatz und Fahrlässigkeit:
- Der bewusst fahrlässig Handelnde hält zwar die Herbeiführung einer Rechtsgutverletzung für möglich, er hätte jedoch nicht gehandelt, wenn er vorher gewusst hätte, dass der Erfolg auch tatsächlich eintreten werde. Vertraut der Täter auf den Nichteintritt des Erfolgs, kann ihm bloss ein fahrlässiges Handeln zur Last gelegt werden.
- Im «Sich-Abfinden» liegt demnach der wesentliche Unterschied zwischen bedingt vorsätzlichem und bewusst fahrlässigem Verhalten.

Abgrenzung Vorsatz und Fahrlässigkeit



Abgrenzung Vorsatz und Fahrlässigkeit

- Beispiele

- Unbewusste Fahrlässigkeit: A übersieht das Verkehrsschild, das auf eine gefährliche Kurve hinweist, weil er in ein intensives Gespräch mit seiner Beifahrerin versunken ist.
- Bewusste Fahrlässigkeit : A sieht das Verkehrsschild, das auf eine gefährliche Kurve hinweist, glaubt aber in der Lage zu sein, sein Fahrzeug auch in gefährlichen Kurven bei hoher Geschwindigkeit sicher im Griff zu haben.

- IM ERGEBNIS:

- Abgrenzung wichtig, ABER:
- Effektive Erweiterung der Strafbarkeit, weil AUCH fahrlässiges Handeln strafbar ist
 - Wissen-Müssen?
- Laufende Einhaltung der Sorgfaltspflichten von zentraler Bedeutung

Rahmengesetze (CH EmbG und FL ISG)

Art 1 CH EmbG

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Der Bund kann Zwangsmassnahmen erlassen, um Sanktionen durchzusetzen, die von der Organisation der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz beschlossen worden sind und die der Einhaltung des Völkerrechts, namentlich der Respektierung der Menschenrechte, dienen.

² Vorbehalten bleiben Massnahmen des Bundesrates zur Wahrung der Interessen des Landes nach Artikel 184 Absatz 3 der Bundesverfassung.

³ Zwangsmassnahmen können namentlich:

- a. den Waren-, Dienstleistungs-, Zahlungs-, Kapital- und Personenverkehr sowie den wissenschaftlichen, technologischen und kulturellen Austausch unmittelbar oder mittelbar beschränken;
- b. Verbote, Bewilligungs- und Meldepflichten sowie andere Einschränkungen von Rechten umfassen.

Art 1 FL ISG

Art. 1

Gegenstand

1) Zur Durchsetzung von internationalen Sanktionen, die von den Vereinten Nationen oder von den wichtigsten Handelspartnern des Fürstentums Liechtenstein beschlossen worden sind und der Einhaltung des Völkerrechts, insbesondere der Respektierung der Menschenrechte, dienen, können Zwangsmassnahmen erlassen werden.

2) Zwangsmassnahmen können insbesondere umfassen:

- a) unmittelbare oder mittelbare Beschränkungen des Waren-, Dienstleistungs-, Zahlungs-, Kapital- und Personenverkehrs sowie des wissenschaftlichen, technologischen und kulturellen Austauschs;
- b) Verbote, Bewilligungs- und Meldepflichten sowie andere Einschränkungen von Rechten.

Rahmengesetze (CH EmbG und FL ISG)

SANKTIONEN = RESTRIKTIVE MASSNAHMEN

ZWANGSMASSNAHMEN = DURCHSETZUNG DER SANKTIONEN

Rahmengesetze (CH EmbG und FL ISG)

Art 2 CH EmbG

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Für den Erlass der Zwangsmassnahmen ist der Bundesrat zuständig. Er kann zur Unterstützung humanitärer Aktivitäten oder zur Wahrung schweizerischer Interessen Ausnahmen festlegen.

² Insbesondere für die Lieferung von Lebensmitteln, Medikamenten und therapeutischen Mitteln, die humanitären Zwecken dienen, kann der Bundesrat Ausnahmen nach Absatz 1 festlegen.

³ Die Zwangsmassnahmen werden in Form von Verordnungen erlassen.

Art 2 FL ISG

Art. 2

Erlass von Zwangsmassnahmen

1) Für den Erlass der Zwangsmassnahmen ist die Regierung zuständig. Sie kann Ausnahmen festlegen:

- a) zur Unterstützung humanitärer Aktivitäten, insbesondere für die Lieferung von Lebensmitteln, Medikamenten oder therapeutischen Mitteln, oder
- b) zur Wahrung liechtensteinischer Interessen.

2) Die Zwangsmassnahmen werden in Form von Verordnungen erlassen.

Strafbarkeitsrisiko CH EmbG

- Art 9: Verbrechen und Vergehen (natürliche Personen)
 - Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahre oder Geldstrafe
 - Vorsatz und Fahrlässigkeit strafbar
- Art 10: Übertretungen (natürliche Personen)
 - Busse
 - Vorsatz und Fahrlässigkeit strafbar
- Kollektivhaftung
 - Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens (Art 102 CH StGB; für Verbrechen und Vergehen; bei Organisationsverschulden; subsidiär, wenn Straftat keiner natürlichen Person zurechenbar)
 - Geschäftsherrenhaftung (Art 6 CH Bundesgesetz 1974 über das Verwaltungsstrafrecht)
 - Zusammenfassend: Strafbarkeit des Unternehmens gemäss Art 102 Abs 1 StGB subsidiär, soweit das Verwaltungsstrafrecht greift

Strafbarkeitsrisiko CH EmbG: Blankett-Strafnorm

Art. 9⁷ Verbrechen und Vergehen

¹ Wer vorsätzlich gegen Vorschriften von Verordnungen nach Artikel 2 Absatz 3 verstösst, deren Verletzung für strafbar erklärt wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

² In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

³ Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 100 000 Franken.

Art. 10 Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:⁸

- a. die Auskünfte, die Herausgabe von Unterlagen oder den Zutritt zu Geschäftsräumen nach den Artikeln 3 und 4 Absatz 1 verweigert oder in diesem Zusammenhang falsche oder irreführende Angaben macht;
- b. auf andere Weise gegen dieses Gesetz oder gegen Vorschriften von Verordnungen nach Artikel 2 Absatz 3, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder gegen eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels erlassene Verfügung verstösst, ohne dass ein strafbares Verhalten nach einem andern Straftatbestand vorliegt.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 40 000 Franken.

⁴ Die Strafverfolgung verjährt in fünf Jahren.⁹

Strafbarkeitsrisiko FL ISG

- Art 10: Vergehen (natürliche Personen)
 - Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahre oder Geldstrafe
 - Vorsatz und Fahrlässigkeit strafbar
- Art 11: Übertretungen (natürliche Personen)
 - Busse
 - Vorsatz und Fahrlässigkeit strafbar
- Kollektivhaftung
 - Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens (§ 74a FL StGB)

Strafbarkeitsrisiko FL ISG: Blankett-Strafnorm

Art. 10

Vergehen

1) Wer vorsätzlich gegen Vorschriften von Verordnungen nach Art. 2 Abs. 2 verstösst, deren Verletzung für strafbar erklärt wird, wird vom Landgericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 11

Übertretungen

1) Vom Landgericht wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 200 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfall mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft, wer vorsätzlich:²⁵

- a) gegenüber den zuständigen Vollzugsbehörden die Auskünfte, die Herausgabe von Unterlagen oder den Zutritt zu Geschäftsräumen nach Art. 2b Abs. 1 Bst. a und Art. 4 Abs. 1 verweigert oder in diesem Zusammenhang falsche oder irreführende Angaben macht, ohne dass ein strafbares Verhalten nach einem anderen Straftatbestand vorliegt;²⁶
- b) gegen Vorschriften von Verordnungen nach Art. 2 Abs. 2, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder gegen eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels erlassene Verfügung verstösst, ohne dass ein strafbares Verhalten nach einem anderen Straftatbestand vorliegt;
- c) den Meldepflichten gegenüber den zuständigen Vollzugsbehörden nach Art. 2b Abs. 1 Bst. b nicht nachkommt.²⁷

1a) Von der SPG-Aufsichtsbehörde wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 200 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:²⁸

Verordnungen (CH Ukraine-VO und FL Ukraine-VO)

Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine

vom 4. März 2022 (Stand am 1. September 2026)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 2 des Embargogesetzes vom 22. März 2002¹ (EmbG),²

verordnet:

946.231.176.72

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2022

Nr. 45

ausgegeben am 10. März 2022

Verordnung vom 10. März 2022 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine

Aufgrund von Art. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBl. 2009 Nr. 41, und unter Einbezug der aufgrund des Zollvertrages anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften und der Beschlüsse 2014/145/GASP vom 17. März 2014, 2014/386/GASP vom 23. Juni 2014, 2014/512/GASP vom 31. Juli 2014 und (GASP) 2022/266 vom 23. Februar 2022 des Rates der Europäischen Union verordnet die Regierung:

Strafbarkeitsrisiko CH Ukraine-VO: Blankett-Strafnorm

Art. 32 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen die Artikel 2a, 4–6, 9–15, 17–20, 22–29 und 29a–30 verstösst, wird nach Artikel 9 EmbG bestraft.⁴³¹

² Wer gegen die Artikel 16 und 21 verstösst, wird nach Artikel 10 EmbG bestraft.

³ Verstösse nach den Artikeln 9 und 10 EmbG werden vom SECO verfolgt und beurteilt; dieses kann Beschlagnahmen oder Einziehungen anordnen.

Strafbarkeitsrisiko FL Ukraine-VO: Blankett-Strafnorm

Art. 35

Strafbestimmungen

1) Wer gegen Art. 3 bis 7, 10 bis 16, 18 bis 21b und 23 bis 33d verstösst, wird nach Art. 10 ISG bestraft, soweit nicht Strafbestimmungen der in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Kriegsmaterial-, Güterkontroll- und Embargogesetzgebung zur Anwendung gelangen.⁴⁴⁶

2) Wer gegen Art. 17, 22, 22a, 29d Abs. 7 und Art. 30a verstösst, wird nach Art. 11 ISG bestraft.⁴⁴⁷

Strafbarkeitsrisiko CH Ukraine-VO: Anhänge zur VO

Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine. V

946.231.176.72

Anhang 8⁴⁸⁹

(Art. 15 Abs. 1 und 4 sowie 29 Abs. 1)

**Natürliche Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen
und das Ein- und Durchreiseverbot richten,
sowie Unternehmen und Organisationen, gegen die sich
die Finanzsanktionen richten**⁴⁹⁰

⁴⁸⁹ Bereinigt gemäss Ziff. I der V des WBF vom 15. März 2022 (AS 2022 173), vom 13. April 2022 (AS 2022 237), vom 3. Mai 2022 (AS 2022 270), Ziff. I Abs. 1 der V des WBF vom 10. Juni 2022 (AS 2022 347), vom 28. Juli 2022 (AS 2022 432), Ziff. II Abs. 1 der V vom 3. Aug. 2022, in Kraft seit 3. Aug. 2022 um 18.00 Uhr (AS 2022 436), Ziff. I der V des WBF vom 16. Aug. 2022 (AS 2022 451), vom 8. Sept. 2022 (AS 2022 500), vom 26. Sept. 2022 (AS 2022 533), Ziff. I Abs. 1 der V des WBF vom 11. Okt. 2022 (AS 2022 578), Ziff. I der V des WBF vom 31. Okt. 2022 (AS 2022 631), Ziff. I Abs. 1 der V des WBF vom 7. Dez. 2022 (AS 2022 780), Ziff. I der V des WBF vom 20. Dez. 2022 (AS 2022 833), Ziff. II Abs. 1 der V vom 15. Febr. 2023 (AS 2023 71), Ziff. I der V des WBF vom 1. März 2023 (AS 2023 100), vom 19. April 2023 (AS 2023 188), vom 6. Juni 2023 (AS 2023 271), vom 27. Juni 2023 (AS 2023 336), Ziff. II Abs. 1 der V vom 16. Aug. 2023 (AS 2023 452), Ziff. I der V des WBF vom 25. Sept. 2023 (AS 2023 544), vom 1. Nov. 2023 (AS 2023 632), vom 20. Dez. 2023 (AS 2023 819), Ziff. II Abs. 1 der V vom 31. Jan. 2024 (AS 2024 51), Ziff. I der V des WBF vom 29. Febr. 2024 (AS 2024 94), Ziff. I Abs. 1 der V des WBF vom 21. März 2024 (AS 2024 123), Ziff. I der V des WBF vom 3. Juni 2024 (AS 2024 246), vom 8. Juli 2024 (AS 2024 347), vom 23. Sept. 2024 (AS 2024 517), vom 12. Dez. 2024 (AS 2024 769), vom 20. Dez. 2024 (AS 2024 792), vom 18. Febr. 2025 (AS 2025 112), Ziff. I Abs. 1 der V des WBF vom 3. März 2025 (AS 2025 142), Ziff. I der V des WBF vom 18. März 2025 (AS 2025 181), vom 17. April 2025 (AS 2025 255), Ziff. I Abs. 2 der V des WBF vom 2. Juni 2025 (AS 2025 354), Ziff. I Abs. 1 der V des WBF vom 11. Aug. 2025 (AS 2025 497), Ziff. I der V des WBF vom 29. Sept. 2025 (AS 2025 597), Ziff. II Abs. 1 der V vom 12. Dez. 2025 (AS 2025 837), Ziff. I der V des WBF vom 12. Jan. 2026 (AS 2026 11), vom 23. Febr. 2026 (AS 2026 87), vom 19. März 2026 (AS 2026 125), vom 31. März 2026 (AS 2026 135), Ziff. I Abs. 1 der V des WBF vom 21. Mai 2026 (AS 2026 235), Ziff. I der V des WBF vom 15. Juni 2026 (AS 2026 320) und vom 10. Aug. 2026, in Kraft seit 11. Aug. 2026 um 23.00 Uhr (AS 2026 412).

⁴⁹⁰ Der Inhalt dieser Anhänge wird in der AS und in der SR nur durch Verweis veröffentlicht. Er kann abgerufen werden unter: <https://fedlex.data.admin.ch/eli/oc/2026/412> > Allgemeine Informationen > Umfang der Veröffentlichung > Veröffentlichung eines Textteils durch Verweis.

Strafbarkeitsrisiko FL Ukraine-VO: Anhänge zur VO

Ein- und Ausfuhr. Zahlungsverkehr

946.224.2

Anhang 8⁵⁰⁸

(Art. 16 Abs. 1, 5a bis 11, 14, 16 bis 18, 21 Abs. 4, 30 Abs. 1, 32b)

Natürliche Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen und das Ein- und Durchreiseverbot richten, sowie Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Finanzsanktionen richten

Die nachstehenden Namen sind in englischer Schreibweise aufgeführt. Unterschiedliche Schreibweisen (Transliteration) haben keinen Einfluss auf den Anwendungsbereich dieser Verordnung.

A. Natürliche Personen

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung
1.	Sergey Valeryevich AKSYONOV Sergei Valerievich AKSENOV Serhiy Valeriyovych AKSYONOV	Geburtsdatum: 26.11.1972 Geburtsort: Beltsy (Bălți), UdSSR (jetzt Republik Moldau) Geschlecht: männlich	Sergey Aksyonov wurde am 27. Februar 2014 in Anwesenheit pro-russischer Bewaffneter im Obersten Rat der Krim zum „Ministerpräsidenten der Krim“ gewählt. Seine „Wahl“ wurde am 1. März 2014 vom amtierenden ukrainischen Präsidenten



Auswirkungen auf Finanzunternehmen

Dr. iur. Florian Ebner

Professur für Bank- und Finanzmarktrecht
Liechtenstein Business Law School
Universität Liechtenstein

© European Central Bank, www.ecb.europa.eu

Aufbau Sanktions-VO (Ukraine-VO)

1. Abschnitt: Begriffe

- Gelder, wirtschaftliche Ressourcen, ...

2. Abschnitt: Beschränkungen des Handels

- Rüstungsgüter, Dual Use-Güter, Luft-, Raum- und Schifffahrt, Öl- und Gasindustrie, ...

3. Abschnitt: Finanzielle Beschränkungen

- Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Gewährung von Darlehen und Krediten, ...

4. Abschnitt: Weitere Beschränkungen

- Reiseverbote, Luftverkehr, ...

5. Abschnitt: Vollzug und Strafbestimmungen

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Anhänge

Arten von Sanktionen (Ukraine-VO)

Sanktionen gegen Personen und Organisationen

- Einfrieren von Vermögenswerten
- Verbot der Zurverfügungstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen
- Reiseverbote

Sektorale Wirtschaftssanktionen



Finanzwirtschaft



Energie



Verkehr



Verteidigung und
Technologie



Handel



Dienstleistungen

Sonstige wirtschaftliche Beschränkungen

Diplomatische Massnahmen

Massnahmen gegen Umgehungspraktiken

Weitere Sanktionsregime

Sanktionen gegen Personen und Organisationen

CH Ukraine-VO

3. Abschnitt: Finanzielle Beschränkungen

Art. 15 Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

¹ **Gesperrt** sind Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die sich im Eigentum oder unter Kontrolle befinden von:²⁰⁵

- a. natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen **nach Anhang 8;**
- b. natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen, die im Namen oder auf Anweisung der natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen nach Buchstabe a handeln;
- c. Unternehmen und Organisationen, die sich im Eigentum oder unter Kontrolle der natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen nach Buchstabe a oder b befinden.²⁰⁶

² Es ist verboten, natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen nach Absatz 1 **Gelder zu überweisen oder ihnen Gelder und wirtschaftliche Ressourcen direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen.**

FL Ukraine-VO

III. Finanzielle Beschränkungen

Art. 16

Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

1) **Gesperrt** sind Gelder und wirtschaftliche Ressourcen im Eigentum oder unter direkter oder indirekter Kontrolle:

- a) der **in Anhang 8 aufgeführten** natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen;
- b) der natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen, die im Namen oder auf Anweisung der natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen nach Bst. a handeln;
- c) der Unternehmen und Organisationen, die sich im Eigentum oder unter Kontrolle der natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen nach Bst. a oder b befinden.

2) Es ist verboten, natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen nach Abs. 1 **Gelder zu überweisen oder ihnen Gelder und wirtschaftliche Ressourcen direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen.**

Sanktionen gegen Personen und Organisationen

CH Ukraine-VO

1. Abschnitt: Begriffe

Art. 1

In dieser Verordnung bedeuten:

- a.³ **Gelder:** finanzielle Vermögenswerte, einschliesslich Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Geldanweisungen oder anderer Zahlungsmittel, Guthaben, Schulden und Schuldverpflichtungen, Wertpapieren und Schuldtiteln, Wertpapierzertifikaten, Obligationen, Schuldscheinen, Optionsscheinen, Pfandbriefen, Derivaten; Zinserträge, Dividenden oder andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten; Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien oder andere finanzielle Zusagen; Wertrechte; Kryptowerte; Akkreditive, Konnossemente, Sicherungsübereignungen, Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen und jedes andere Finanzierungsinstrument für Exporte;
- b. **Sperrung von Geldern:** Verhinderung jeder Handlung, welche die Verwaltung oder die Nutzung der Gelder ermöglicht, mit Ausnahme von normalen Verwaltungshandlungen von Finanzinstituten;
- c. **wirtschaftliche Ressourcen:** Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, insbesondere Immobilien und Luxusgüter, mit Ausnahme von Geldern nach Buchstabe a;
- d. **Sperrung wirtschaftlicher Ressourcen:** Verhinderung der Verwendung wirtschaftlicher Ressourcen zum Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, einschliesslich des Verkaufs, des Vermietens oder des Verpfändens solcher Ressourcen;

FL Ukraine-VO

Art. 1

Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung bedeuten:

- a) **Gelder:** finanzielle Vermögenswerte, einschliesslich Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Geldanweisungen oder anderer Zahlungsmittel, Guthaben, Schulden und Schuldverpflichtungen, Wertpapieren und Schuldtiteln, Wertpapierzertifikaten, Obligationen, Schuldscheinen, Optionsscheinen, Pfandbriefen, Derivaten; Zinserträge, Dividenden oder andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten; Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien oder andere finanzielle Zusagen; Akkreditive, Konnossemente, Sicherungsübereignungen, Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen und jedes andere Finanzierungsinstrument für Exporte;
- b) **Sperrung von Geldern:** Verhinderung jeder Handlung, welche die Verwaltung oder die Nutzung der Gelder ermöglicht, mit Ausnahme von normalen Verwaltungshandlungen von Banken und Wertpapierfirmen;
- c) **wirtschaftliche Ressourcen:** Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, insbesondere Immobilien und Luxusgüter, mit Ausnahme von Geldern nach Bst. a;
- d) **Sperrung wirtschaftlicher Ressourcen:** Verhinderung der Verwendung wirtschaftlicher Ressourcen zum Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, einschliesslich des Verkaufs, des Vermietens oder des Verpfändens solcher Ressourcen;

Sanktionen gegen Personen und Organisationen

CH Ukraine-VO

Art. 16 **Meldepflichten** betreffend die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

¹ **Personen und Organisationen, die Gelder halten oder verwalten oder von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen wissen**, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung nach Artikel 15 Absatz 1 fallen, müssen dies dem SECO unverzüglich melden.²⁴⁷

^{1bis} **Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten oder von wirtschaftlichen Ressourcen wissen**, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von natürlichen Personen, Unternehmen oder Organisationen sind, die in Anhang 8 aufgenommen wurden, müssen dem SECO sämtliche Transaktionen der zwei Wochen vor der Aufnahme dieser Personen, Unternehmen oder Organisationen in Anhang 8 unverzüglich melden.²⁴⁸

^{1ter} **Personen und Institutionen, die Gelder nach Artikel 15 Absatz 2^{bis} entgegennehmen und gutschreiben**, müssen dies dem SECO quartalsweise melden.²⁴⁹

^{1quater} **Finanzinstitute, die dem SECO gemäss Absatz 1 von ihnen gehaltene oder verwaltete Gelder gemeldet haben**, müssen dem SECO jährlich bis zum 15. Februar die Beträge per 31. Dezember des Vorjahres übermitteln.²⁵⁰

^{1quinquies} **Gutschriften nach Artikel 15 Absatz 2^{quater}** müssen dem SECO unverzüglich gemeldet werden.²⁵¹

² Die Meldungen müssen die Namen der Begünstigten, Gegenstand und Wert der gesperrten Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen sowie bei Gutschriften die Namen der Aussteller enthalten.²⁵²

FL Ukraine-VO

Art. 17

Meldepflichten betreffend die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

1) **Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten oder von wirtschaftlichen Ressourcen wissen**, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung nach Art. 16 Abs. 1 fallen, müssen dies der Stabsstelle FIU unverzüglich melden.

1a) **Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten oder von wirtschaftlichen Ressourcen wissen**, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von natürlichen Personen, Unternehmen oder Organisationen sind, die in Anhang 8 aufgenommen wurden, müssen der Stabsstelle FIU sämtliche zwei Wochen vor der Aufnahme dieser Personen, Unternehmen oder Organisationen in Anhang 8 durchgeführten Transaktionen unverzüglich melden.²²⁴

1b) **Personen und Institutionen, die Gelder nach Art. 16 Abs. 2a entgegennehmen und gutschreiben**, müssen dies der Stabsstelle FIU quartalsweise melden.²²⁵

2) Die Meldungen müssen die Namen der Begünstigten sowie Angaben zur Art und zum Wert der betreffenden Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen enthalten.

Verpflichtungen von Finanzunternehmen (Auswahl)

- Einhaltung der Sanktionen (Sanktionen = **zwingendes nationales Recht**)

Sanktions-Compliance

- Klare Verantwortlichkeiten, interne Weisungen, ausreichend Ressourcen, Schulungen (1st LOD)
- Compliance-Funktion erwirkt Einrichtung wirksamer Verfahren und Kontrollen; Prüfung (2nd LOD)
- Regelmässige Prüfung durch interne Revision (3rd LOD)

Schnittstelle zum Sorgfaltspflichtenrecht

- Identifizierung von Vertragspartnern/wirtschaftlich Berechtigten – **Screening** in Bezug auf Sanktionen
Cave: Prüfung der Geschäftsbeziehungen auch bei Erlass/Änderung von Sanktionen!
- AML-Verdachtsmeldungen – zusätzlich **Meldungen** nach CH EmbG / FL ISG

Schnittstelle zum Risikomanagement

- Rechtsrisiken, operationelle Risiken, Reputationsrisiken
- **Risikomanagement** (Ermittlung, Erfassung, Bewertung, Steuerung, Minimierung, Überwachung der Risiken)
- Gesamtverantwortung des **Leitungsorgans**: Risikostrategie, Risikoappetit, Risikokultur («*tone from the top*»)
- **Organisation** (Verantwortlichkeiten/Weisungen/Ressourcen/Schulungen)

Case Study (1/2)

Der vermögende russische Industrielle **Iwan Iwanowitsch Iwanow** hat seinen Lebensmittelpunkt vor mehreren Jahren in die Schweiz verlegt. Mit dem Erlass des 21. Sanktionspakets wird **Iwanow** am 23.7.2026 überraschend in die Ukraine-Sanktionen der EU aufgenommen. In der Folge ergänzen sowohl die Schweiz als auch Liechtenstein seinen Namen auf der Liste sanktionierter Personen.

Geschäftlich ist **Iwanow** zu 100% an der **Industrie Holding S.A.** mit Sitz in Panama beteiligt, die wiederum 100% der Aktien der Schweizer **Industrie AG** hält. Am 15.8.2026 wendet sich ein Geschäftsleiter der **Industrie AG** an die **CH Bank**, weil er einen Betriebsmittelkredit für das Unternehmen aufnehmen möchte.

Privat unterhält **Iwanow** bei der Schweizer **CH-Bank** und bei der liechtensteinischen **FL-Bank** Konten und Depots mit Vermögenswerten im Gesamtwert von ca. CHF 23 Mio. Bei der Schweizer **CH-Versicherung** hat **Iwanow** zudem eine Krankenversicherung abgeschlossen, für die er monatlich Prämien entrichtet.

«Inländische» Sanktionen: Neuverträge

(Case Study: Betriebsmittelkredit für Industrie AG)

«Es ist verboten, natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen nach Abs.1 Gelder zu überweisen oder ihnen **Gelder** und wirtschaftliche Ressourcen **direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen**»

- Gelder: «Finanzielle Vermögenswerte, einschliesslich [...] Kredite» (Art 1 Bst a Ukraine-VO)
 - Indirekt : «Die Zurverfügungstellung [...] an nicht gelistete Personen oder Organisationen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer gelisteten Person oder Organisation stehen» (ISG-Wegleitung SFIU)
 - Cave: Übertragung des Vermögens an nahestehende Personen (vgl BVGer B-3925/2023)
 - Cave: Nach Rsp «erleichterter» Beweismassstab (vgl BVGer B-3925/2023; StGH 2024/22)
- Vertrag würde gegen Sanktionen verstossen
- Meldepflichten
- **Privatrechtliche Folgen**
- **Nichtigkeit** des Vertrages nach Art 20 Abs 1 OR / § 879 Abs 1 fIABGB
 - Rückabwicklung, aber Erfüllungsverbot zu beachten (Art 30 CH Ukraine-VO, Art 32b FL Ukraine-VO)

«Inländische» Sanktionen: Altverträge

(Case Study: Konten/Depots bei Banken; Krankenversicherung)

«Gesperrt sind Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die sich im Eigentum oder unter Kontrolle befinden von [...]»

«Es ist verboten, natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen nach Abs.1 Gelder zu überweisen oder ihnen Gelder und wirtschaftliche Ressourcen direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen»

➤ Verfügungen müssen verhindert werden / Leistungen dürfen nicht erbracht werden

➤ Meldepflichten

➤ **Privatrechtliche Folgen?**

- Ausgangspunkt: Nachträglich (rechtliche) Unmöglichkeit (Art 119 OR; § 1447 fIABGB)
- Nur «einstweilige» Unmöglichkeit: Analogie zum Verzug (Art 107 OR; § 918 fIABGB)?
- Konkret:
 - Erlöschen der Leistungspflicht; Prämienzahlungen (vgl *Burtscher*, VesR 2026, 621 [625 ff]: § 1156 fIABGB)?
 - Unbeachtlichkeit von Weisungen

Case Study (2/2)

Einen Teil seines Vermögens hat **Iwanow** zudem einer Stiftung gewidmet. Die Stiftung wurde nach liechtensteinischem Recht errichtet und wird auch dort von einem Treuhandunternehmen verwaltet.

Im September 2026 geht **Iwanow** bei den europäischen Gerichten erfolgreich gegen die Aufnahme in die Sanktionsliste vor und wird letztendlich von der Liste gestrichen. Allerdings scheint **Iwanow** weiterhin auf der US-amerikanischen «Specially Designated Nationals and Blocked Persons List» (SDN-List), die Teil der Ukraine-Sanktionen der USA ist, auf.

«Ausländische» Sanktionen (zB US-Sanktionen)

- **Enorme Bedeutung** von US-Sanktionen (rund 40% aller Sanktionen)
- **Extraterritorialität**
 - Zweigniederlassungen und ggf Tochtergesellschaften von US-Unternehmen als «US-Persons»
 - Umgehung oder Mitwirkung an der Verletzung von US-Sanktionen durch «US-Persons»
 - Durchführung von «*significant transactions*» zu Gunsten sanktionierter Personen
 - Nutzung US-Finanzmarktinfrastuktur / USD als Transaktionswährung
- Mögliche **Folgen** von Verstößen
 - Aufnahme des Finanzunternehmens in Sanktionsliste
 - Vermögenssperren
 - Drohkulisse: Ausschluss vom US-Korrespondenzbankensystem (!)
 - ...

«Ausländische» Sanktionen: Auswirkungen

- **Keine unmittelbare Geltung** in der Schweiz / in Liechtenstein (ausländisches Recht)
- **Mittelbare Verpflichtung** zur Einhaltung?
 - Gewährsanforderungen («fit and proper») (strittig)
 - Dafür FINMA Positionspapier «Rechtsrisiken» (2010); HGer ZH, HG180215-O; aA HGer BE, HG 19 16; offenlassend BGer 4A_659/2020
 - **Risikomanagement** (FINMA Positionspapier «Rechtsrisiken»; FMA-Mitteilung 2024/2)
- **Privatrechtliche Folgen**
 - Aufsichtsrechtliches Verbot – Unmöglichkeit? (vgl fLOGH 09 CG 2024.49 LES 2025, 243 mAnm *Burtscher*)
 - Unzumutbarkeit der Leistungserbringung?
 - Vertragliche Vorsorge (vgl FMA-Wegleitung 2024/7; BGer 4A_659/2020)
 - Zulässige Ausgestaltung von «Sanktionsklauseln» (vgl dazu *Emmenegger/Bissig*, SWZ 2026, 216 [221 ff])?



Privatrechtliche Auswirkungen auf Trusts und Stiftungen

Dr. iur. Marco Lettenbichler, LL.M.

Professur für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht
Liechtenstein Business Law School
Universität Liechtenstein

© European Central Bank, www.ecb.europa.eu

«organlose Strukturen»

- «organlos» bzw. «verwaist» gelten Rechtsträger und insbesondere Stiftungen in Liquidation, deren amtliches Auflösungsverfahren unterbrochen ist, weil mangels Handlungsfähigkeit keine Person als Organ oder Liquidator bestellt werden kann.
- Liechtensteinische Treuhänder legten ihre Mandate nieder, da die Mitwirkung an US-sanktionierten Strukturen (durch OFAC) zu drastischen Sekundärsanktionen (Ausschluss vom US-Finanzsystem, Kontosperrern) für die Treuhänder selbst führen könnte.

«organlose Strukturen»

- **Art. 180a Abs. 1 PGR:** Wenigstens ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied der Verwaltung einer Verbandsperson muss ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, eine aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellte Person oder eine juristische Person sein und eine Bewilligung nach dem Treuhändergesetz besitzen.
- **Art. 971 Abs. 1 Z. 3 PGR:** Die Auflösung und Liquidation einer juristischen Person oder eines Treuunternehmens geschieht von Amts wegen: wenn die Voraussetzungen nach Art. 180a nicht oder nicht mehr erfüllt sind oder der gesetzlichen Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle nicht oder nicht mehr entsprochen wird;

«organlose Strukturen»

- **Art. 133 Abs. 1 PGR:** Sind die Liquidatoren nicht in der genannten Weise bezeichnet, oder wird die Verbandsperson wegen Verfolgung widerrechtlicher oder unsittlicher Zwecke aufgehoben oder deren Auflösung und Liquidation nach Art. 971 verfügt, so werden sie vom Amt für Justiz im Verwaltungsverfahren ernannt und dürfen in diesem Falle nur von diesem aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Untätigkeit oder Gefährdung von Landesinteressen, abberufen werden.
- Niemand darf durch eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung in eine von der Rechtsordnung verbotene Stellung gebracht werden. Dies gilt auch für die behördliche Bestellung zum Liquidator, wenn dadurch ein Verstoss gegen die Ukraine-Verordnung bewirkt wird. (Rechtssatz des VGH 2025.109)
- **Art. 114 Abs. 7 HRV:** Das Amt für Justiz hat das Auflösungs- und Liquidationsverfahren zu unterbrechen, wenn der Durchführung des Verfahrens wichtige Gründe entgegenstehen; ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht erkannt hat, dass die Bestellung eines Liquidators unzumutbar ist.



Vielen Dank

www.uni.li

